

Antrag der Kommission\* zur Prüfung der Rechnung  
und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank  
vom 14. März 2002

KR-Nr. 96/2002

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung der Rechnung  
und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank  
für das Jahr 2001**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission zur Prüfung der  
Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank,

*beschliesst:*

I. Die Jahresrechnung und der 132. Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank über das am 31. Dezember 2001 abgeschlossene Geschäftsjahr werden abgenommen.

II. Den Bankorganen wird für das Geschäftsjahr 2001 Entlastung erteilt.

III. Von der folgenden Gewinnverwendung gemäss gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen wird zustimmend Kenntnis genommen:

Verzinsung des Grundkapitals	Fr. 80 441 000
Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve	Fr. 57 000 000
Zuweisung an die Staatskasse des Kantons Zürich	Fr. 38 000 000
Zuweisung an die Gemeinden des Kantons Zürich	Fr. 19 000 000
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	Fr. 2 012 000
Total	Fr. 196 453 000

---

\* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Lucius Dürr, Zürich (Präsident); Christian Achermann, Winterthur; Peter Mächler, Zürich; Ruedi Noser, Hombrechtikon; Luc Pillard, Illnau-Effretikon; Hansjörg Schmid, Dinhard; Peter Vonlanthen, Oberengstringen; Sekretärin: Heidi Khereddine-Baumann.

IV. Die Ernst & Young AG wird als bankengesetzliche Revisionsstelle bestätigt.

V. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und an den Regierungsrat.

---

### **Bericht**

1. Die Kommission hat die Rechnung und den Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank geprüft.
2. Vom Bericht der Revisionsstelle Ernst & Young AG vom 26. Februar 2002 an den Kantonsrat des Kantons Zürich – abgedruckt im 132. Geschäftsbericht (Finanzbericht) auf Seite 74 – hat die Kommission Kenntnis genommen.
3. Die Kommission hat die Umsetzung und Einhaltung des Leistungsauftrags überprüft.
4. Die allgemeine Geschäftspolitik der Bank entspricht den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.
5. Die Verwendung des Reingewinns entspricht den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.
6. Die Kommission überwacht den Vollzug von rechtskräftigen Anordnungen der Eidgenössischen Bankenkommision.
7. Die Kommission beantragt, den Bankorganen für das Geschäftsjahr 2001 Entlastung zu erteilen. Weiter beantragt die Kommission, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung mit der entsprechenden Gewinnverwendung zu genehmigen.

Zürich, 14. März 2002

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Lucius Dürr

Die Sekretärin:

Heidi Khereddine-Baumann